



SCHMITTEN

IM TAUNUS

Sachstandsbericht

Antrag der FWG Fraktion betr. „Sachstand Wasserversorgung, Gestaltung der Wassergebühren, Zisternen und Nutzung von Klärwasser“ vom 27.10.2021

„Verweisung des Tagesordnungspunktes 19 zur weiteren Beratung in den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss.“

Streichung der Nr. 1 des Antrages.

Streichung der Nr. 2 des Antrages.

Verweis des 1. Satzes zu Nr. 3 des Antrages (Der Gemeindevorstand wird beauftragt zu prüfen, wie sich der nachträgliche Einbau von Zisternen für die Nutzung in privaten Haushalten „Regenwasser für Haus und Garten“ fördern lässt) in den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss.

Streichung der Nr. 4 des Antrages.

Nach Rücksprache mit dem Kommunalen Beratungszentrum Hessen, welches zum Hessischen Ministerium des Innern und für Sport gehört, konnten am 25. Mai 2022 folgende **Beispiele für kommunale Förderangebote** ausgemacht werden:

Stadt Neu-Isenburg:

<https://neu-isenburg.de/leben-und-wohnen/bauen-und-verkehr/energieberatung-und-foerderprogramme/>

„Förderung von Zisternen

Ein weiteres Förderprogramm ist für den Bau von Regenwasseranlagen beziehungsweise Zisternen zur Verwendung von Regenwasser für die Bewässerung oder als Brauchwasser im Haushalt. Antragsberechtigt sind Grundstücks- und Gebäudeeigentümer sowie Erbbauberechtigte oder von ihnen bevollmächtigte Personen (zum Beispiel Mieter). Für die Installation einer Regenwasseranlage oder das Aufstellen eines geschlossenen Regenwasserbehälters wird ein Zuschuss von 50 % der nachgewiesenen und durch den Fachbereich Hochbau geprüften Rechnungen gewährt, maximal jedoch 2.000 Euro pro Liegenschaft.“

Stadt Niedernhausen

[https://www.niedernhausen.de/fileadmin/Dateien/Dateien/Wasser/Antragsformular_incl_Anlagen_1 - 4_9.pdf](https://www.niedernhausen.de/fileadmin/Dateien/Dateien/Wasser/Antragsformular_incl_Anlagen_1_-_4_9.pdf)

1. Bau und Installation von Regenwasser-Versickerungssystemen (ohne Regenwassernutzung)
 - a. 30 % der förderfähigen Kosten / Obergrenze 1.000 EUR
2. Bau von Regenwasseranlagen mit einem Mindestvolumen der Zisterne von 3 m³ und Versickerung des Überlaufwassers auf dem Grundstück a. Regenwassernutzung:
 - a. 30 % der förderfähigen Kosten
 - a) bei Nutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung: max. 1.500 EUR
 - b) bei gemischter Nutzung für Gartenzwecke und Brauchwasser (insb. Toilettenspülung und ggfs. Waschmaschine-): max. 2.000 EUR
3. Bau von Regenwasseranlagen mit einem Mindestvolumen der Zisterne von 3 m³ und Anschluss der Zisterne (Überlaufwasser) an die öffentliche Kanalisation
 - a. 30 % der förderfähigen Kosten
 - a) bei Nutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung: max. 1.500 EUR
 - b) bei gemischter Nutzung für Gartenzwecke und Brauchwasser (insb. Toilettenspülung und ggfs. Waschmaschine-): max. 2.000 EUR

Quelle: Stadt Niedernhausen

Stadt Königstein

<https://www.koenigstein.de/ksn/K%C3%B6nigstein/F%C3%B6rderrichtlinie%20Zisternen%20Geb%C3%A4udebestandNeu.pdf>

4. Förderungsgrundsätze / -voraussetzungen

Regenwassersammelanlagen in Ortsbereichen und/oder Baugebieten, die baurechtliche Vorgaben zur Errichtung von Zisternen aufweisen, werden nicht gefördert. Anlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie errichtet und in Betrieb genommen wurden, werden ebenfalls nicht gefördert.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen der Punkte 2 und 3 erfüllt sind sowie die geltenden Bestimmungen der Zisternensatzung der Stadt Königstein im Taunus berücksichtigt sind hinsichtlich der Errichtung der Regenwassersammelanlage (s. § 7 „Bau und Inbetriebnahme“ und § 8 „Betrieb“ der Zisternensatzung der Stadt Königstein im Taunus).<https://www.koenigstein.de/ksn/K%C3%B6nigstein/Rathaus/Stadtrecht/44%20Zisternensatzung.pdf>

5. Art und Umfang der Zuwendung / Förderhöhe

Die Förderung ist wie folgt gestaffelt

- a) Zisternen für Brauchwasseranlagen 400 € / m³

(max. Förderbetrag 6.000,00 €)

b) Zisternen für Regenwasseranlagen 300 € / m³

(max. Förderbetrag 4.500,00 €)

Zisternen unter 2 m³ Volumen werden nicht gefördert.

Aneinander gestellte Behälter und / oder ähnliche selbst gebaute Anlagen (Eigenanlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen) sind von der Förderung ausgeschlossen.

Im Einzelfall behält sich die Stadt Königstein im Taunus vor, über die Zuwendungs- / Förderhöhe zu entscheiden und abweichende Regelungen festzulegen

Quelle: Förderrichtlinie Zisternen Gebäudebestand

Am 27. Juni 2022 wurde auf erneute Rückfrage mitgeteilt, dass dem Kommunalen Beratungszentrum Hessen aktuell hinsichtlich eventueller **Fördermöglichkeiten von Zisternen seitens des Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** mitgeteilt wurde, dass nach Prüfung durch die HessenEnergie über die Klima-Richtlinie (<https://umwelt.hessen.de/klimaschutz/klimarichtlinie>) Zisternen nur für Kommunen und kommunale Unternehmen als Maßnahme zur Klimaanpassung gefördert werden. Eine Förderung für Privatpersonen sei derzeit nicht geplant.

Ergebnis der Prüfung:

Eine Förderung von Zisternen für die Nutzung in privaten Haushalten „Regenwasser für Haus und Garten“ kann folglich nur über ein Förderprogramm der Gemeinde abgedeckt werden.

Hinweis: Bei Neubauten gibt es in der Gemeinde Schmitten bereits eine Zisternenpflicht.

Weiteres Vorgehen:

Für die Beratung im HFD empfiehlt die Verwaltung einen Vertreter der Stadt Königstein einzuladen, um sich bzgl. Best Practices zu informieren, z.B. Anzahl der Förderanträge, Budget, Erfahrungswerte, usw.

Der HFD sollte Eckpunkte für ein Förderprogramm definieren und eine Budgetobergrenze definieren. Dies sollte in die Haushaltsplanung 2023 einfließen und parallel kann das Förderprogramm von der Verwaltung finalisiert werden.

Schmitten, den 05.07.2022

Julia Krügers
Bürgermeisterin